

**Gegenäußerung der Bundesregierung
zu der Stellungnahme des Bundesrates
vom 23. September 2016
zum Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit
Behinderungen (Bundesteilhabegesetz - BTHG)
BR-Drs. 428/16 (Beschluss)**

Zu Ziffer 1 (Zum Gesetzentwurf allgemein)

Die Bundesregierung teilt die Einschätzung des Bundesrates, dass mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) verbesserte Teilhabe- und verstärkte Selbstbestimmungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen geschaffen werden. Sie stimmt mit dem Bundesrat überein, dass mit dem BTHG wichtige Weichenstellungen für die Zukunft erfolgen, die langjährigen Kernforderungen aller Länder entsprechen.

Die Bundesregierung widerspricht der Einschätzung des Bundesrates, mit dem Gesetzentwurf werden die Ziele, „keine zusätzlichen Ausgaben für Länder und Kommunen“ zu verursachen und „die bestehende Ausgabedynamik in der Eingliederungshilfe zu stoppen“, verfehlt. Nach den Berechnungen der Bundesregierung werden Länder und Kommunen durch das Bundesteilhabegesetz ab dem Jahr 2021 entlastet. Der Entlastungsbetrag steigt von rund 71 Mio. Euro im Jahr 2021 bis auf rund 235 Mio. Euro im Jahr 2025. In dieser Kostenprognose wurde ein jährlicher Ausgabenanstieg in den zentralen Leistungen in der Eingliederungshilfe um 4,17 Prozent berücksichtigt.

Die Bundesregierung lehnt eine generelle Regelung, nach der der Bund mit dem BTHG verursachte Mehrausgaben bei Ländern und Kommunen vollständig und dauerhaft tragen muss, ab. Das BTHG sieht vor, dass der Bund durch die Bereitstellung zusätzlicher Mittel von den in den Jahren 2017 bis 2020 veranschlagten Gesamtkosten des BTHG im Umfang von rund 2 Mrd. Euro rund 1,64 Mrd. trägt. Das entspricht einem Anteil von 82 Prozent. Der Bund finanziert damit als einer von drei Beteiligten des föderalen Systems in den ersten Jahren die finanziellen Auswirkungen des BTHG zum weit überwiegenden Teil und entlastet zudem ab 2018 die Kommunen zusätzlich um 5 Mrd. Euro pro Jahr. Dies haben die Ministerpräsidenten der Länder und die Bundeskanzlerin am 16. Juni 2016 verbindlich vereinbart. Mit dieser Vereinbarung, verbunden mit dem Beschluss des Koalitionsausschusses vom 1. Juni 2016 zum BTHG wurde der Finanzrahmen für dieses Gesetz verbindlich gesetzt. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zum 2. Absatz verwiesen, wonach die Länder und Kommunen durch das BTHG ab 2021 dauerhaft entlastet werden.

Die Bundesregierung widerspricht der Aussage, die zugrunde gelegte Effizienzrendite sei zu hoch. Bei den Berechnungen der finanziellen Auswirkungen des BTHG wurde pauschalierend von einer aufwachsenden Effizienzrendite im Jahr des Inkrafttretens 2020 und den Folgejahren ausgegangen. Im Jahr des Inkrafttretens wird eine Effizienzrendite im Umfang von 0,5 Prozent der für dieses Jahr prognostizierten Ausgaben in Höhe von 20,9 Mio. Euro zugrunde gelegt. Bei dieser Prognose wurden die tatsächlichen Bruttoausgaben der Eingliederungshilfe des Jahres 2014 mit der durchschnittlichen Wachstumsrate der Jahre 2010 -2014 bis zum Jahr 2020 fortgeschrieben. Es ergeben sich geschätzte Minderausgaben für die Länder und Gemeinden in Höhe von rund 100 Mio. Euro durch die Maßnahmen dieses Gesetzes im Jahr 2020. Die Effizienzrendite soll bis zum Jahr 2022 auf 1,5 Prozent der für das jeweilige Jahr prognostizierten Ausgaben steigen.

Die Effizienzrendite begründet sich durch die Vielzahl von Maßnahmen zur Erhöhung der Steuerungsfähigkeit in der Eingliederungshilfe. Die wichtigsten Maßnahmen sind das in der Eingliederungshilfe ergänzend anzuwendende Gesamtplanverfahren sowie Regelungen im Vertragsrecht, die zu einer effizienteren Leistungserbringung durch die Leistungsanbieter führen sollen. Durch die beiden präventiv wirkenden Modellvorhaben zur Stärkung der Rehabilitation in den Rechtskreisen SGB II und SGB VI sollen Zugänge in die Eingliederungshilfe wirksam gebremst werden. Der Effizienzrendite liegt die Annahme zu Grunde, dass alle Maßnahmen, die die Steuerungsfähigkeit der Eingliederungshilfe erhöhen und die Zugänge verringern, zu einer dauerhaften Reduzierung des Ausgabenanstiegs bei den Trägern der Eingliederungshilfe führen. Ob die zugrunde gelegte Effizienzrendite tatsächlich erreicht wird, liegt jedoch in der Zuständigkeit der Träger der Eingliederungshilfe vor Ort, die für die Umsetzung zuständig sind.

Die Bundesregierung widerspricht der Einschätzung des Bundesrates, dass derzeit keine ausreichend transparente und nachvollziehbare Kostenfolgenabschätzung des Bundes vorliege. Die im Gesetzentwurf enthaltene Kostenfolgenabschätzung beruht einerseits auf plausiblen Annahmen und andererseits auf den statistischen Fakten der amtlichen Sozialhilfestatistik. Darüber hinaus wurde die Studie „Beeinträchtigt studieren - Datenerhebung zur Situation Studierender mit Behinderung und chronischer Krankheit 2011“ des Deutschen Studentenwerks und die Expertise „Verwaltungskosten der Fallbearbeitung in der Eingliederungshilfe nach Kapitel 6 SGB XII“ des Institutes für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik herangezogen. Die dem Gesetzentwurf zugrunde liegenden finanziellen Berechnungen wurden in der Unterarbeitsgruppe AG Statistik und Quantifizierung der

Arbeitsgruppe Bundesteilhabegesetz auch mit Länder- und Kommunalvertretern erörtert und konsentiert.

Die Bundesregierung widerspricht auch der Einschätzung, durch die Ausdehnung der Schiedsstellenfähigkeit auf die Leistungsvereinbarung, werde das „bewährte sozialhilferechtliche Dreiecksverhältnis quasi aufgegeben“. Die Bundesregierung geht vielmehr davon aus, dass das sozialhilferechtliche Dreiecksverhältnis dadurch gestärkt wird: Das Vereinbarungsverfahren wird gleichgewichtig ausgestaltet. Auch wird durch Präzisierungen im Vertragsrecht wie z. B. der nunmehr vorgesehenen Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung (§ 128 SGB IX-E) und dem Recht zur Kürzung der Vergütung (§ 129 SGB IX-E) die Steuerungsfähigkeit der Eingliederungshilfe deutlich verbessert. Um das Gleichgewicht der Akteure im sozialhilferechtlichen Dreiecksverhältnis zu wahren, soll künftig auch die Leistungsvereinbarung schiedsstellenfähig sein.

Zu den vier Forderungen des Bundesrates im Einzelnen:

- Die Bundesregierung prüft den Vorschlag des Bundesrates, das BTHG um eine Norm zur Evaluation der durch das Bundesteilhabegesetz entstehenden finanziellen Auswirkungen für die Eingliederungshilfe zu ergänzen.
- Die Bundesregierung folgt dem Vorschlag des Bundesrates nicht, eine Kostenübernahmeregulation des Bundes für etwaige, durch das BTHG verursachte Mehrkosten aufzunehmen. Auf die Ausführungen zum 4. Absatz wird verwiesen. Eine solche Regelung widerspräche zudem der föderalen Finanzverfassung des Grundgesetzes.
- Die Bundesregierung kann die Einschätzung des Bundesrates nachvollziehen, wonach bei den Regelungen des BTHG, die zum 1.1.2017 in Kraft treten sollen, Schwierigkeiten bei der Umsetzung möglich sind. Die Bundesregierung prüft daher, ob das Inkrafttreten einzelner Regelungen geringfügig verschoben werden kann. Allerdings können sich die Leistungsträger bereits zum jetzigen Zeitpunkt auf etwaige Rechtsänderungen und deren Umsetzung vorbereiten.
- Die Bundesregierung hält den Vorschlag für nicht erforderlich. Nach § 128 Abs. 1 Satz 3 SGB IX-E sind anlassfreie Prüfungen bei den Leistungserbringern möglich, soweit diese durch Landesrecht zugelassen werden.

Zu Ziffer 2 (Zur Beteiligung der Frauenvertreterinnen bzw. der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten)

Die Bundesregierung wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen, ob und wie durch eine Änderung des Artikel 1 (Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen) des BTHG-Entwurfes eine frühzeitige Beteiligung der Frauenvertreterinnen bzw. Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte der Dienststellen am Betrieblichen Eingliederungsmanagement sowie bei anderen Maßnahmen des SGB IX, wie zum Beispiel bei der Inklusionsvereinbarung, ermöglicht werden kann.

Zu Ziffer 3 (Zur Teilhabe an Bildung)

Die Bundesregierung teilt die Einschätzung des Bundesrates, sich auf den Weg zu einer gelingenden Inklusion als Regelfall zu begeben. Sie weist darauf hin, dass zur Umsetzung der UN-BRK der Anspruch auf den Zugang zu inklusiver Schulbildung (UN-BRK Art. 24 a und b) entscheidend ist.

Zu Ziffer 4 (Zur Teilhabe an Leistungen der Pflegeversicherung)

Die Bundesregierung teilt die Einschätzung des Bundesrates nicht. Das geltende Recht bestimmt, dass Menschen mit Behinderungen in vollstationären Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen die notwendigen Hilfen einschließlich der Pflegeleistungen erhalten (§§ 43a SGB XI und § 55 SGB XII). Die Eingliederungshilfe bleibt für Menschen mit Behinderungen zuständig. Die Pflegeversicherung beteiligt sich auch zukünftig mit einem Zuschuss (§ 43a SGB XI und § 103 SGB IX-E).

Zu Ziffer 5 (Zu Artikel 1 ff. BTHG)

Die Bundesregierung folgt dem Vorschlag des Bundesrates nicht. Die gesetzlichen Aufgaben der Integrationsämter umfassen zu einem wesentlichen Teil die begleitende Hilfe im Arbeitsleben. Ziel der begleitenden Hilfe ist die Sicherung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben in Ergänzung der Leistungen und Maßnahmen zur Rehabilitation, also die Erst- oder Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt. Menschen, die vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen sind oder denen ein Ausschluss droht, sollen im wörtlichen Sinne dauerhaft (re-) integriert werden. Auch wenn dies möglichst auf inklusive Weise geschehen soll, ist die Bezeichnung der Integrationsämter aus Sicht der Bundesregierung deshalb weiterhin zutreffend.

Zu Ziffer 6 (Zu Artikel 1, § 6 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 SGB IX)

Die Bundesregierung folgt dem Vorschlag des Bundesrates nicht. § 6 i. V. m. § 75 begründet nicht die Finanzierung konkreter Bildungsangebote oder neuer

Leistungsansprüche. In der Praxis könnte die Aufnahme von GUV, BA und DRV Bund in vollem Umfang als Reha-Träger für Leistungen zur Teilhabe an Bildung zu Abgrenzungsproblemen bei der Leistungsgewährung führen. Zu befürchten sind Leistungsausweitungen zulasten der Versicherungsträger, für die Leistungen für Teilhabe an Bildung versicherungsfremde Leistungen sind, die den Beitragszahlern nicht zugeordnet werden können.

Die Regelungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§§ 49 ff. SGB IX-E) bleiben von den Regelungen in § 75 unberührt, so dass die zum Ausdruck gebrachte Sorge unbegründet ist, GUV, BA und DRV Bund könnten sich künftig nicht mehr in der Pflicht sehen, bestimmte Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, die auf berufliche Bildung zielen, zu erbringen.

Zu Ziffer 7 (Zu Artikel 1, § 11 Absatz 1 Satz 2 - neu -, Absatz 4 Satz 1 SGB IX)

Zu § 11 Absatz 1

Die Bundesregierung wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen, ob die vom Bundesrat angeregte Ergänzung umgesetzt werden kann. Die Modellvorhaben zur Stärkung der Rehabilitation nach § 11 Absatz 1 SGB IX-E haben einen präventiven Charakter, da sie im Sinne einer frühzeitigen Intervention noch vor einem behinderungsbedingtem Zugang in das Leistungssystem der Eingliederungshilfe aktivierende und gesundheitsfördernde Maßnahmen vorrangig zuständiger Rehabilitationsträger ermöglichen sollen.

In diesem Wirkungsfeld nehmen auch die Integrationsämter wichtige Aufgaben wahr. Bereits aufgrund der Zuständigkeit der Integrationsämter für die Erbringung begleitender Hilfen zur Teilhabe am Arbeitsleben und der Verpflichtung der Integrationsämter zur engen Zusammenarbeit mit der Bundesagentur für Arbeit und den übrigen Rehabilitationsträgern kann es je nach Ausgestaltung des jeweiligen Modellvorhabens nach § 11 SGB IX-E sinnvoll sein, die Integrationsämter in die Aktivitäten einzubeziehen. Die Integrationsämter sind zudem nach § 3 SGB IX-E dem Ziel der Prävention verpflichtet, indem sie insbesondere bei der Zusammenarbeit mit Arbeitgebern darauf hinwirken, dass der Eintritt einer Behinderung, einschließlich einer chronischen Krankheit vermieden wird.

Bei der Beteiligung ist zu beachten, dass die Integrationsämter entsprechend der abschließend in § 14 Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung festgelegten Verwendungszwecke keine der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel aus der Ausgleichsabgabe zusätzlich einsetzen dürfen. Eine Beteiligung setzt zudem voraus, dass diese von Seiten der Durchführenden der Modellvorhaben (Jobcenter, Bundesagentur für Arbeit,

Träger der Rentenversicherung) erfolgt. Im Übrigen wird der Vorschlag zum Anlass genommen, die Art und Weise der Umsetzung der Modellvorhaben zu prüfen.

Zu § 11 Absatz 4

Die Bundesregierung folgt dem Vorschlag des Bundesrates nach einer gesetzlich geregelten Beteiligung an der Evaluation der Modellvorhaben nicht. Die Evaluierung mit dem Ziel, die gesetzliche Verstetigung von Modellansätzen in den Leistungsgesetzen der Rehabilitationsträger zu prüfen, wird von der Bundesregierung unterstützt, da dies ohnehin Ziel der beabsichtigten Untersuchung ist. Nach § 11 Absatz 3 SGB IX-E können die Fördermöglichkeiten der Rehabilitationsträger auf Grundlage einer Rechtsverordnung für die Dauer der Modellvorhaben erweitert werden (Programmklause). Der Formulierungsvorschlag stellt klar, dass sich der wissenschaftliche Untersuchungsauftrag ausdrücklich auch auf die Wirksamkeit und Verstetigung dieser Programmklause erstreckt.

Es versteht sich von selbst, dass bei einer Evaluierung alle beteiligten Institutionen beteiligt werden, um aussagefähige Erkenntnisse zu gewinnen. Daher ist auch gewährleistet, dass bei der Untersuchung der Wirkung der Modellvorhaben die Länder entsprechend deren Berührungspunkte beteiligt werden. Insofern ist der entsprechende Zusatz entbehrlich.

Die Bundesregierung wird die Frage der gesetzlichen Verstetigung der Modellansätze in den Leistungsgesetzen der Rehabilitationsträger nach Vorlage der Evaluationsergebnisse abwägen.

Zu Ziffer 8 (Artikel 1, § 13 Absatz 2 Satz 2 - neu - SGB IX)

Die Bundesregierung folgt dem Vorschlag des Bundesrates nicht. Ausweislich der Begründung zu § 13 des Gesetzentwurfs besteht bei den Rehabilitationsträgern außerhalb der Eingliederungshilfe derzeit eine große Bandbreite unterschiedlicher Instrumente zur Ermittlung des Rehabilitationsbedarfs, die an den Bedürfnissen der jeweiligen Leistungsgesetze ausgerichtet sind. Weiterhin unterscheiden sich die Leistungsgesetze der Rehabilitationsträger außerhalb der Eingliederungshilfe grundlegend von der Eingliederungshilfe, weil der Leistungszugang nicht auf einer Prüfung der Lebensbereiche der ICF beruht, sondern sich nach anderen gesetzlichen Tatbestandsvoraussetzungen richtet, wie z. B. nach den jeweiligen versicherungsrechtlichen Anforderungen.

Bei der Forderung nach einer Übertragung der in der Eingliederungshilfe allgemein anerkannten ICF-Orientierung auf die übrigen Rehabilitationsträger muss insbesondere be-

dacht werden, dass im Bereich der Versicherungsträger und der Jobcenter Arbeitsprozesse gewährleistet sein müssen, die über die Belange von Menschen mit Behinderungen hinausgehen und einem weitaus größeren Personenkreis als in der Eingliederungshilfe gerecht werden müssen. Von den Versicherungsträgern und Jobcentern werden nicht nur Leistungen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen erbracht, sondern Leistungen im gesamten Aufgabenspektrum der sozialen Sicherung. Eine zwingende gesetzliche Anforderung zur ICF-Orientierung würde den betroffenen Massenverwaltungen erhebliche Umstrukturierungen ihrer Arbeitsabläufe auferlegen.

Gleichwohl erkennt die Begründung zu § 13 des Gesetzentwurfs an, dass die ICF im Bereich der Ermittlung des Rehabilitationsbedarfs ein großes Standardisierungspotenzial bergen und damit die Zusammenarbeit der Rehabilitationsträger vereinheitlichen können. Durch begleitende Forschung soll untersucht werden, ob und vor allem in welcher konkreten Art und Weise die flächendeckende ICF-Orientierung gesetzlich verankert werden kann. Hierzu ist die wissenschaftliche Diskussion noch nicht abgeschlossen und ihr sollte auch nicht durch gesetzgeberisches Handeln vorgegriffen werden.

Zu Ziffer 9 (Artikel 1, § 14 Absatz 1 Satz 1 SGB IX)

Die Bundesregierung folgt dem Vorschlag des Bundesrates nicht. Der in § 14 Absatz 1 enthaltene Verweis auf die Leistungspflicht nach § 40 Absatz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch ist aus Sicht der Bundesregierung erforderlich, um weiterhin dafür zu sorgen, dass die grundsätzliche Nachrangigkeit der Leistungsverpflichtung der gesetzlichen Krankenversicherung gegenüber anderen Rehabilitationsträgern wie der gesetzlichen Unfall- und Rentenversicherung bei der Zuständigkeitsprüfung berücksichtigt wird. Der Nachranggrundsatz steuerfinanzierter Leistungssysteme, wie dem der Eingliederungshilfe, bleibt hiervon unberührt.

Zu Ziffer 10 (Artikel 1, § 15 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1, Satz 2a - neu -, Absatz 3 Satz 1 SGB IX)

Die Bundesregierung folgt dem Vorschlag des Bundesrates zur Streichung von Absatz 1 nicht. Nach § 15 Abs. 1 SGB IX-E soll sichergestellt werden, dass sich die umfassende Verantwortlichkeit der Rehabilitationsträger zur trägerübergreifenden Feststellung und Erbringung der Leistungen nur auf solche Leistungen erstreckt, für die der leistende Rehabilitationsträger auch grundsätzlich zuständig sein kann. Ausgeschlossen werden damit offensichtlich dem Interesse der Leistungsberechtigten zuwiderlaufende Verantwortlichkeiten, wie z. B. eine Verantwortung der Bundesagentur für Arbeit zur Feststellung und Erbringung von Leistungen der medizinischen Rehabilitation oder eine Verantwortung der

gesetzlichen Krankenkassen zur Feststellung und Erbringung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben. Das verfassungsrechtliche Gebot der Aufgaben- und Verantwortungsklarheit setzt dem Gesetzgeber Grenzen bei der Heranziehung an sich unzuständiger Verwaltungsträger (BVerfG v. 20. Dezember 2007, 2 BvR 2433/04). Diese Grenzen sind auch bei der Zielsetzung, im gegliederten System der sozialen Sicherung Leistungen „wie aus einer Hand“ zu erbringen, zu beachten. Die Vorschriften in § 15 SGB IX zur Koordinierung der Leistungen bei Trägermehrheit weisen unzuständigen Rehabilitationsträgern daher eine Leistungserbringungsverantwortung nur in dem Umfang zu, in dem sie aufgrund ihres gesetzlichen Aufgabenspektrums überhaupt ermächtigt und in der Lage sind, diese Verantwortung gegenüber den Leistungsberechtigten überhaupt sachgerecht wahrzunehmen.

Die Bundesregierung wird im Übrigen den Vorschlag zu Absatz 2 prüfen und teilt die Einschätzung des Bundesrates zur Änderung des Absatzes 3.

Zu Ziffer 11 (Artikel 1, § 16 Absatz 3 Satz 1 SGB IX)

Die Bundesregierung folgt dem Vorschlag des Bundesrates nicht. Die Verwaltungskostenpauschale nach § 16 Abs. 3 SGB IX dient einem vereinfachten und transparenten Ausgleich von Verwaltungsaufwendungen zwischen Rehabilitationsträgern im Fall der Trägermehrheit. Dabei soll das Kostenausgleichsverfahren selbst möglichst wenig Anlass für Meinungsverschiedenheiten über die konkrete Höhe der auszugleichenden Verwaltungskosten bieten. Das ist das Ziel der Pauschalierung. Diesem Ziel würde es zuwiderlaufen, die Verwaltungskostenpauschale durch einen spitz abzurechenden Gerichtskostenausgleich zu erweitern. Im Falle einer Spitzabrechnung von Gerichtskosten würde sich insbesondere die Frage stellen, ob und im welchem Umfang eine gerichtliche Durchsetzung von Forderungen angemessen war oder ob ein Rehabilitationsträger den Anlass für eine Rechtsstreitigkeit zu vertreten hat.

Zu Ziffer 12 (Artikel 1, § 19 Absatz 2 Satz 1a - neu -, Absatz 3 Satz 4 - neu - SGB IX)

Die Bundesregierung prüft den Vorschlag des Bundesrates.

Zu Ziffer 13 (Artikel 1, § 20 Absatz 1 Satz 1 SGB IX)

Die Bundesregierung folgt dem Vorschlag des Bundesrates nicht. Die Teilhabeplankonferenz erfüllt die mit der gesetzlichen Regelung verbundene Zielstellung nur dann, wenn die Leistungsberechtigten aktiv an der Konferenz teilnehmen. Besonderes Element der Teilhabeplankonferenz, das über die verwaltungsinterne Zusammenarbeit nach den allgemeinen Vorschriften deutlich hinausgeht, ist der offene und konstruktive Informationsaus-

tausch zwischen den Rehabilitationsträgern, Leistungsberechtigten, Rehabilitationseinrichtungen und sonstigen Beteiligten in einer partizipativen und selbstbestimmten Gesprächssituation. Eine lediglich interne Beratung zu den Feststellungen des Rehabilitationsbedarfs im geschlossenen Kreis der Rehabilitationsträger findet bereits bei der Erstellung des Teilhabeplans nach § 19 SGB IX und bei der Beiziehung der Feststellungen nach § 15 SGB IX statt. Hierzu bedürfte es keiner besonderen Regelung in § 20 SGB IX. Der Hinweis des Antrags, die Leistungsberechtigten müssten ohne ihre Zustimmung nicht an der Teilhabeplankonferenz teilnehmen, geht daher sachlich und rechtlich ins Leere.

Zu Ziffer 14 (Artikel 1, § 20 Absatz 3 Satz 2 SGB IX)

Die Bundesregierung teilt die Einschätzung des Bundesrates.

Zu Ziffer 15 (Artikel 1, § 21 Satz 1a - neu - SGB IX)

Die Bundesregierung teilt die Einschätzung des Bundesrates.

Zu Ziffer 16 (Artikel 1, § 32 Absatz 4 Satz 1, Satz 2, Absatz 5 Satz 1 SGB IX)

Zu § 32 Absatz 4 Satz 1

Die Bundesregierung folgt dem Vorschlag des Bundesrates nicht. Für die Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung werden ausschließlich Bundesmittel zur Verfügung gestellt. Da der Bund die Verwaltungs- und Finanzierungskompetenz hat, erlässt das BMAS die Förderrichtlinie in alleiniger Zuständigkeit. Das schließt nicht aus, dass der Bund vor dem Erlass der Förderrichtlinie die Länder anhört. Das BMAS hat bereits die bestehenden Beratungsstrukturen in den Ländern abgefragt und wird ein ergänzendes Fachgespräch zum Entwurf der Förderrichtlinie durchführen. Die Herstellung des Benehmens ist für den Erlass der Förderrichtlinie jedoch nicht erforderlich.

Zu § 32 Absatz 4 Satz 2

Die Bundesregierung folgt dem Vorschlag des Bundesrates nicht. Das Benehmen mit den Ländern hinsichtlich der Entscheidung über die Förderung (nicht der Förderrichtlinie, sondern deren Umsetzung) stellt hinreichend sicher, dass dem Entstehen von Doppelstrukturen neben den bereits vorhandenen Angeboten entgegengewirkt wird.

Zu § 32 Absatz 5 Satz 1

Die Bundesregierung folgt dem Vorschlag des Bundesrates nicht. Die Befristung der Finanzierung erfolgt aus haushaltsrechtlichen Gründen. Eine Entfristung ist derzeit nicht beabsichtigt.

Zu Ziffer 17 (Artikel 1, § 46 Absatz 3 Satz 1 SGB IX)

Die Bundesregierung folgt dem Vorschlag des Bundesrates nicht. Die Vorschrift des § 46 Absatz 3 SGB IX-E entspricht derjenigen des heutigen § 30 Absatz 1 Satz 2 SGB IX. Die Leistungen nach § 46 Absatz 1 SGB IX-E werden entweder von sozialpädiatrischen Zentren oder interdisziplinären Frühförderstellen bzw. nach Landesrecht zugelassenen Einrichtungen mit vergleichbarem interdisziplinären Förder-, Behandlungs- und Beratungsspektrum erbracht. Der Begriff „weiterhin“ in § 46 Absatz 2 SGB IX-E macht deutlich, dass der in diesem Absatz geregelte Leistungsbereich neben die medizinischen Leistungen im Sinne des § 46 Absatz 1 Nummer 1 SGB IX-E und neben die nichtärztlichen sozialpädiatrischen Leistungen im Sinne des § 46 Absatz 1 Nummer 2 SGB IX-E tritt.

Es bleibt dabei, dass singuläre nichtärztliche therapeutische, psychologische, heilpädagogische, sonderpädagogische, psychosoziale Leistungen und die Beratung der Erziehungsberechtigten (Leistungen der interdisziplinären Frühförderstellen) nach § 46 Absatz 2 SGB IX-E nicht als Komplexleistung angesehen werden.

Die Leistungen interdisziplinärer Frühförderstellen nach § 46 Absatz 2 SGB IX-E sind weiter gefasst als diejenigen der sozialpädiatrischen Leistungen. Aufgrund des fehlenden Verweises in § 46 Absatz 2 SGB IX-E auf § 79 SGB IX-E sind nämlich auch Kinder leistungsberechtigt, die bereits eingeschult sind. Der Antrag würde daher zu einer Schlechterstellung führen, da so nur noch nicht eingeschulte Kinder leistungsberechtigt wären. Dagegen werden die interdisziplinären Frühförderstellen durch die jetzige gesetzliche Regelung nicht eingeschränkt. Für die Ausgestaltung und Umsetzung der Komplexleistung Frühförderung in interdisziplinären Frühförderstellen ist eine Neufassung des § 46 Absatz 3 SGB IX-E daher abzulehnen.

Zu Ziffer 18 (Artikel 1, § 55 Absatz 2a - neu - SGB IX)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates prüfen. In diese Prüfung sind auch die Wechselwirkungen mit der in § 57 Absatz 4 SGB IX getroffenen Regelung zur Anrechnung der Zeiten der individuellen betrieblichen Qualifizierung auf die Dauer des Berufsbildungsbereichs einzubeziehen.

Zu Ziffer 19 (Artikel 1, § 59 Absatz 2 - neu - SGB IX)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates prüfen.

Zu Ziffer 20 (Artikel 1, § 60 Absatz 2 SGB IX)

Die Bundesregierung teilt die Einschätzung des Bundesrates.

Zu Ziffer 21 (Artikel 1, § 60 Absatz 5 - neu - SGB IX)

Die Bundesregierung folgt dem Vorschlag des Bundesrates nicht. Der Vorschlag ist darauf gerichtet, bestimmte Vorschriften der Werkstättenverordnung (WVO) erst zur Anwendung zu bringen, wenn mehr als 20 Menschen mit Behinderungen Leistungen bei einem anderen Leistungsanbieter in Anspruch nehmen. Das würde z. B. bedeuten, dass die Anforderungen an die personelle Ausstattung mit Fachkräften (§§ 9 - 11 WVO) bei weniger als 20 behinderten Menschen nicht gelten. Auch unter Berücksichtigung der Zielsetzung, kleinere Anbieter nicht zu überfrachten, kann dieses Ergebnis nicht befürwortet werden.

Zu Ziffer 22 (Artikel 1, § 61 Absatz 1 SGB IX)

Die Bundesregierung folgt dem Vorschlag des Bundesrates nicht. Zur Förderung sozialversicherungspflichtiger Ausbildungsverhältnisse steht der Bundesagentur für Arbeit und den Jobcentern ein breites arbeitsmarktpolitisches Förderinstrumentarium auf der Grundlage der SGB III, SGB II und SGB IX zur Verfügung.

Für Menschen mit Behinderungen kommen, soweit erforderlich, insbesondere die Assistierte Ausbildung, die Gewährung von Ausbildungszuschüssen an Arbeitgeber, die Gewährung ausbildungsbegleitender Hilfen oder eine außerbetriebliche Berufsausbildung in einem Berufsbildungswerk in Betracht. Wenn wegen Art und Schwere ihrer Behinderung eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nicht absolviert werden kann, kann ein sogenannter Fachpraktikerberuf erlernt werden, für den besondere Ausbildungsregelungen gelten. Ist auch dies nicht möglich, kommt eine individuelle betriebliche Qualifizierung im Rahmen einer Unterstützten Beschäftigung in Betracht.

Erst wenn mit den genannten Förder- und Unterstützungsmöglichkeiten eine Teilhabe am Arbeitsleben nicht erreicht werden kann, kommt eine Ausbildung im Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen oder bei einem anderen Leistungsanbieter in Frage. Dann ist aber auch klar, dass keiner der o. g. Wege gangbar ist. Für ein „Budget für Ausbildung“ gäbe es damit keinen lebenswirklichen Anwendungsfall.

Zu Ziffer 23 (Artikel 1, § 61 Absatz 1a - neu - SGB IX)

Die Bundesregierung folgt dem Vorschlag des Bundesrates nicht. Auf die Stellungnahme zu Ziffer 22 wird verwiesen.

Zu Ziffer 24 (Artikel 1, § 61 Absatz 3a - neu - SGB IX und Artikel 5 Nummer 6 Buchstabe c, (§ 90 Absatz 4 SGB III))

Die Bundesregierung folgt dem Vorschlag des Bundesrates nicht. Leistungsberechtigte, die ein Budget für Arbeit in Anspruch nehmen können, sind voll erwerbsgemindert im Sinne des Rentenrechts. Die Zuständigkeit für diesen Personenkreis liegt insbesondere bei den Trägern der Eingliederungshilfe, nicht bei der Bundesagentur für Arbeit. Die vorgesehene Regelung ist deshalb sachgerecht, die bestehenden klaren Zuständigkeitsregelungen sollten eindeutig bleiben.

Zu Ziffer 25 (§ 61 Absatz 4, § 192 Absatz 2 Nummer 1a - neu -, § 193 Absatz 1 Nummer 3 - neu - SGB IX)

Die Bundesregierung folgt dem Vorschlag des Bundesrates nicht. Nach dem Gesetzentwurf ist es nicht ausgeschlossen, dass im konkreten Einzelfall ein Integrationsfachdienst mit der Begleitung beauftragt wird. Andere Handlungsalternativen, die aus Sicht der Menschen mit Behinderungen oder der Arbeitgeber sinnvoll sein können, sind gleichermaßen möglich. Bei einer gesetzlich geregelten bevorzugten Beauftragung der Integrationsfachdienste wäre die Wahl einer anderen Lösung zu begründen. Eine auf den individuellen Einzelfall abgestimmte Maßnahme würde dadurch erschwert.

Zu Ziffer 26 (Artikel 1, § 63 Absatz 3 Satz 1 SGB IX)

Der Antrag ist ein Folgeantrag zu Ziffer 23, mit dem das Budget für Arbeit auch für die Durchführung anerkannter dualer Ausbildungsgänge oder von Anlern Tätigkeiten zur beruflichen Qualifizierung als „Budget für Ausbildung“ gewährt werden sollte. Auf die Stellungnahme zu Ziffer 22 wird verwiesen.

Zu Ziffer 27 (Artikel 1, § 78 Absatz 2 SGB IX)

Die Bundesregierung folgt dem Vorschlag des Bundesrates nicht. Im Kontext der personenzentrierten Neuausrichtung der Eingliederungshilfe sind die Möglichkeiten einer individuellen und den persönlichen Wünschen entsprechenden Lebensplanung und -gestaltung für Menschen mit Behinderungen zu stärken. Ein wesentlicher Beitrag dazu sind die Assistenzleistungen, die eine große Spannweite mit unterschiedlichen individuellen Zielsetzungen aufweisen können.

Bei den Leistungen zur Befähigung der Leistungsberechtigten zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung geht es darum, dass alltägliche Situationen bzw. Handlungen mit dem behinderten Menschen geplant, besprochen, geübt und reflektiert werden. Er soll lernen und angeregt werden, Aufgaben und Handlungen selbständig zu übernehmen. Ziel ist eine Stärkung seiner Selbstbestimmung, Selbständigkeit und Eigenverantwortung. Zur Sicherung der Qualität der Leistung ist eine qualifizierte Fachkraft zwingend. Die Fachkraft ist ein wesentlicher Beitrag, um das Teilhabeziel zu erreichen.

Zu Ziffer 28 (Artikel 1, § 78 Absatz 3 SGB IX)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates prüfen.

Zu Ziffer 29 (Artikel 1, § 78 Absatz 5 SGB IX)

Die Bundesregierung folgt dem Vorschlag des Bundesrates nicht. § 78 Absatz 5 Satz 1 SGB IX-E stellt in der von der Bundesregierung vorgeschlagenen Fassung unmissverständlich klar, dass „leistungsberechtigten Personen, die ein Ehrenamt ausüben [..], angemessene Aufwendungen für eine notwendige Unterstützung zu erstatten“ sind. Die Regelung entspricht der bestehenden Praxis bei der Gewährung von Assistenzleistungen für ehrenamtliche Betätigung.

Aus der UN-BRK ergibt sich keine Verpflichtung, über den Regelungsvorschlag der Bundesregierung hinauszugehen. Artikel 29 der UN-BRK räumt Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Möglichkeit zur Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben ein. Da die Umsetzung der sozialen Rechte der UN-BRK die Gestaltung von Leistungs- und Teilhaberechten betrifft, kommt dem Gesetzgeber hierbei - wie allgemein im Bereich des Leistungsrechts - ein weiterer Gestaltungsspielraum zu. Konkrete Gesetzgebungsaufträge zur Implementierung von Teilhaberechten bzw. eine unmittelbare Geltung der UN-BRK lassen sich daraus nicht herleiten. Artikel 29 der UN-BRK unterliegt im Übrigen als Teilhaberecht - wie andere wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte der UN-BRK auch - dem Progressionsvorbehalt des Artikels 4 Absatz 2 Satz 2 UN-BRK und damit grundsätzlich einem staatlichen Ressourcenvorbehalt. Daher steht es zur staatlichen Verpflichtung zur Ermöglichung der gleichberechtigten Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben nach Artikel 29 UN-BRK nicht in Widerspruch, wenn der Gesetzgeber hierbei auch Kostengesichtspunkte mit berücksichtigt.

Zu Ziffer 30 (Artikel 1, § 79 Absatz 1 Satz 1 SGB IX)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Ziffer 31 (Artikel 1, § 85 Satz 1 SGB IX)

Die Bundesregierung folgt dem Vorschlag des Bundesrates nicht. Die Regelung soll konsistent zu § 15 Abs. 2 Satz 2 Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) bewirken, dass von Verbänden Klage erhoben werden kann, wenn es sich bei der Maßnahme um einen Fall von allgemeiner Bedeutung handelt. Individuelle Gestaltungs- oder Leistungsklagen müssen von Menschen mit Behinderungen dann selbst verfolgt werden, wenn diese dazu in der Lage sind.

Zu Ziffer 32 (Artikel 1, § 90 Absatz 4, § 112 SGB IX)

Die Bundesregierung nimmt diesen Hinweis des Bundesrates zum Anlass, die angesprochenen Formulierungen zu überprüfen.

Zu Ziffer 33 (Artikel 1, § 91 Absatz 3, Absatz 4 - neu - bis 6 - neu -, § 103 Absatz 1, Absatz 2 SGB IX, Artikel 10 Nummer 3, § 13 Absatz 3 Satz 3 SGB IX, Artikel 11 Nummer 4a - neu -, 4b - neu -, § 63b Absatz 1 Satz 1 - neu -*, Satz 2*, § 63c - neu - SGB XI*) (* Die Änderungen beziehen sich auf § 63b in der Fassung des Regierungsentwurfes zum

Dritten Pflegestärkungsgesetz in Bundesrats-Drucksache 410/16)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag insoweit prüfen, als im Kern das Verhältnis von Hilfe zur Pflege und Eingliederungshilfe betroffen ist. Dabei wird darauf zu achten sein, dass etwaige Änderungen nicht zu einer Verlagerung von Kosten anderer Träger auf die Pflegeversicherung führen. Im Übrigen wird auch auf die Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates zum Dritten Pflegestärkungsgesetz (PSG III) verwiesen.

Zu Ziffer 34 (Artikel 1, § 98 Absatz 1 Satz 3, Satz 4, Satz 6 - neu -, Absatz 1a - neu -, Absatz 2 Satz 1, Satz 2, Satz 3, Absatz 3, Absatz 4 Satz 1, Absatz 5 Satz 3, Absatz 6 Satz 1, Satz 3 SGB IX)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates auch im Zusammenhang mit der Regelung des § 94 Absatz 1 Satz 2 SGB IX-E prüfen.

Zu Ziffer 35 (Artikel 1, § 99 Absatz 1 Satz 1 SGB IX)

Die Bundesregierung folgt dem Vorschlag des Bundesrates nicht. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung definiert den Begriff der Behinderung nach dem Verständnis der UN-BRK, indem er auf die Definition des § 2 SGB IX Bezug nimmt. Danach sind Menschen mit Behinderungen Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können.

Ziel des Regelungsvorschlags im Gesetzentwurf ist eine Beibehaltung des leistungsberechtigten Personenkreises. Das gewandelte Verständnis von Behinderung ist in dem biopsychosozialen Modell begründet, das sich u.a. in der Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) der Weltgesundheitsorganisation (WHO) widerspiegelt. Daher sind die Einbeziehung der medizinischen Befunde und Diagnosen und die Bezugnahme auf die Körperfunktion und -struktur unverzichtbar.

Zu Ziffer 36 (Artikel 1, § 99 Absatz 4 SGB IX)

Die Bundesregierung folgt dem Vorschlag des Bundesrates nicht. Die Leistungsberechtigung ist daran geknüpft, dass Menschen mit Behinderungen wegen der Art und Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder erwerbsfähig im sozialversicherungsrechtlichen Sinne sind, gleichwohl aber in der Lage sind, ein Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung zu erbringen. Eine Ausweitung des Personenkreises ist daher nicht zu erwarten.

Zu Ziffer 37 (Artikel 1, § 99 SGB IX)

Die Bundesregierung hält die Umsetzungsunterstützung nach Artikel 25 Absatz 2 des Bundesteilhabegesetzes für grundsätzlich geeignet und ausreichend, den Prüfauftrag zu erfüllen. Mit ihr können die Wirkungen des neuen Rechts bereits ab 2017 evaluiert werden. Sich hieraus ergebende Änderungsbedarfe an der Regelung könnten somit noch rechtzeitig vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts der Eingliederungshilfe im Jahr 2020 gesetzlich verankert werden.

Gleichwohl wird die Bundesregierung prüfen, ob sachliche Veränderungen am Text des § 99 bereits jetzt zielführend sein können, um den Willen des Gesetzgebers, den leistungsberechtigten Personenkreis der Eingliederungshilfe nach geltender Rechtslage weder einzuschränken noch auszuweiten, klarer zum Ausdruck zu bringen.

Zu Ziffer 38 (Artikel 1, § 104 Absatz 1 Satz 1a - neu -, Satz 2 SGB IX)

Das mit dem Vorschlag verfolgte Anliegen des Bundesrates, eine Verpflichtung zum Leben in besonderen Wohnformen zu vermeiden, wird geteilt. Die Bundesregierung prüft, wie dieses Ziel erreicht werden kann.

Zu Ziffer 39 (Artikel 1, § 104 Absatz 2, Absatz 3 SGB IX)

Die Bundesregierung folgt dem Vorschlag des Bundesrates nicht. Der Vorschlag des Bundesrates verknüpft „berechtigte“ Wünsche, d. h. Wünsche, denen keine Rechtsnor-

men entgegenstehen, mit Kostengesichtspunkten. Das Kriterium der „Angemessenheit“ erfordert eine Bewertung, die sich unter Beachtung der Besonderheit des Einzelfalls und der Ziele der Leistungen der Eingliederungshilfe ergibt. In die Bewertung sind daher neben Kostengesichtspunkten insbesondere auch die Würdigung der persönlichen Verhältnisse der leistungsberechtigten Person einzubeziehen, die Qualität der Leistungen und deren Erfolgswahrscheinlichkeit im Hinblick auf die im Gesamtplan festgehaltenen Teilhabeziele.

Die besondere Regelung zur freien Wahl des Aufenthaltsortes wäre mit erheblichen Mehrkosten verbunden.

Zu Ziffer 40 (Artikel 1, § 112 Absatz 1 Satz 3, Absatz 3 Satz 01 - neu - SGB IX)

Die Bundesregierung prüft die Vorschläge des Bundesrates. Auf die Ausführungen zu Ziffer 32 wird verwiesen.

Zu Ziffer 41 (Artikel 1, § 119 Absatz 1 Satz 1 SGB IX)

Die Bundesregierung folgt dem Vorschlag des Bundesrates nicht. § 117 des Gesetzentwurfs beinhaltet die allgemeinen Anforderungen an das Gesamtplanverfahren, die in den folgenden Paragraphen des Kapitels 7 konkretisiert und operationalisiert werden. So wird in § 117 Absatz 1 Nr. 5 die Durchführung einer Gesamtplankonferenz als Maßstab benannt und in § 119 konkretisiert. Die Zustimmung der Leistungsberechtigten stellt ein zentrales Element zur Stärkung der Partizipations- und Selbstbestimmungsmöglichkeiten von Leistungsberechtigten im Verfahren dar und setzt im Lichte der UN-BRK eine wesentliche behindertenpolitische Forderung um.

Zu Ziffer 42 (Artikel 1, § 121 Absatz 2 Satz 2, Absatz 5 SGB IX)

zu a):

Die Bundesregierung folgt dem Vorschlag des Bundesrates nicht. Im Rahmen der Gesamtplanung werden kurz-, mittel- und langfristige Ziele formuliert und über die zu deren Erreichen notwendigen Leistungen beschieden. Mit der regelmäßigen Überprüfung und Fortschreibung des Gesamtplans, spätestens nach zwei Jahren, erhalten die Leistungsträger einerseits ein zentrales Steuerungsinstrument, die Rechte der Leistungsberechtigten andererseits werden gestärkt. Im Interesse beider Beteiligten wird somit sichergestellt, dass auf veränderte Bedarfe, Wünsche und Teilhabeziele der Leistungsberechtigten zeitnah und flexibel reagiert werden kann. Eine Überprüfung in längeren Zeiträumen über zwei Jahre hinaus kann dazu führen, dass ungewollte Entwicklungen erst verspätet, möglicherweise zu spät erkannt werden, um adäquat darauf reagieren zu können.

zu b)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu. Mit der vorgeschlagenen Änderung wird das Recht der Leistungsberechtigten auf Partizipation und Beteiligung am Verfahren auf Augenhöhe gestärkt.

Zu Ziffer 43 (Artikel 1, § 123 Absatz 1 SGB IX)

Die Bundesregierung wird das Anliegen des Bundesrates prüfen.

Zu Ziffer 44 (Artikel 1, § 123 Absatz 1 Satz 2 SGB IX, Artikel 13 Nummer 26, § 75 Absatz 1 Satz 2 SGB XII)

Die Bundesregierung teilt die Einschätzung des Bundesrates.

Zu Ziffer 45 (Artikel 1, § 123 Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 SGB IX)

Die Bundesregierung folgt dem Vorschlag des Bundesrates nicht. Die Klarstellung in Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 ist nicht erforderlich, da nach Absatz 5 Satz 2 diejenigen Vorschriften, die die Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen der Eingliederungshilfe regeln, auch auf die Fälle des Absatzes 5 Anwendung finden.

Zu Ziffer 46 (Artikel 1, § 123 Absatz 6 SGB IX)

Die Bundesregierung folgt dem Vorschlag des Bundesrates nicht. Entgegen der Ansicht der Länder ist ein klarstellender Regelungsbedarf gegeben. Ohne eine ausdrückliche Regelung würde aufgrund des sozialrechtlichen Dreiecksverhältnisses weiterhin kein unmittelbarer Zahlungsanspruch des Leistungserbringers bestehen, auch wenn in der Praxis überwiegend schon bisher die Leistungsträger aus Praktikabilitätsgründen unmittelbar an den Leistungserbringer geleistet haben. Damit nicht erst durch die Annahme eines Schuldbetriffs ein unmittelbarer Zahlungsanspruch des Leistungserbringers abgeleitet werden muss, bedarf es einer ausdrücklichen Regelung im Gesetz.

Zu Ziffer 47 (Artikel 1, § 124 Absatz 2 Satz 3, Absatz 2a - neu -, Absatz 2b - neu - SGB IX, Artikel 11 Nummer 1a - neu-, § 6a - neu - SGB XII)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates prüfen.

Zu Ziffer 48 (Artikel 1, § 126 Absatz 2 Satz 1 SGB IX)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu. Die Erweiterung der Schiedsstellenfähigkeit im Vergleich mit dem bisher geltenden Recht auch auf die Leistungsvereinbarung dient der gleichgewichtigen Ausgestaltung des Vereinbarungsver-

fahrens. Das Schiedsstellenverfahren ist geeignet, unterschiedliche Interessen der Verhandlungspartner im Sinne der Beteiligten zu einer ausgewogenen Lösung zusammenzuführen. Auch in anderen Rechtsbereichen wie z. B. der Sozialen Pflegeversicherung ist die Schiedsstellenfähigkeit nicht nur auf die Vergütung beschränkt; schiedsstellenfähig sind im SGB XI auch die Inhalte der Leistungsvereinbarung. Leistung und Entgelt gehören auch bei Leistungen der Eingliederungshilfe vor dem Hintergrund von Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit untrennbar zusammen und können daher von der Schiedsstelle nur im Zusammenhang beurteilt werden.

Ausweislich der Begründung des Gesetzentwurfs beruht der Umstand, dass das Vertragsrecht der Eingliederungshilfe nicht dem Anwendungsbereich des europäischen Vergaberichts unterliegt, darauf, dass die Träger der Eingliederungshilfe weder öffentliche Aufträge noch Konzessionen vergeben. Konzessionen im Sinne des Vergaberichts liegen dann nicht vor, wenn ohne gezielte Auswahl alle Wirtschaftsteilnehmer, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen, berechtigt sind, eine bestimmte Aufgabe zu erfüllen. Zugangsvoraussetzungen müssen transparent und diskriminierungsfrei festgelegt werden.

Mit der Schiedsstellenfähigkeit der Leistungsvereinbarung wird zur Sicherstellung eines diskriminierungsfreien Zugangs eine zusätzliche Instanz zur Überprüfung dieser Voraussetzungen eingebaut, mit deren Hilfe im Einzelfall langjährige prozessuale Auseinandersetzungen vermieden werden können.

Zu Ziffer 49 (Artikel 1, § 127 Absatz 1, Absatz 1a - neu - SGB IX)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu Ziffer 50 (Artikel 1, § 128 Absatz 1 Satz 1, Satz 3, Absatz 1a - neu -, Absatz 2, Absatz 2a - neu - SGB IX)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu. Der Gesetzentwurf räumt mit der Abweichungsklausel des Absatzes 1 Satz 4 den Ländern in eigener Verantwortung bereits die Möglichkeit einer differenzierten Regelung ein.

Mit dem Vorschlag würde den Leistungsträgern das generelle Recht zu anlassunabhängigen Prüfungen der Wirtschaftlichkeit und Qualität der vereinbarten Leistungen der Leistungserbringer eingeräumt. Prüfungen der Leistungserbringer stellen einen Eingriff in deren verfassungsrechtlich gesicherte Berufsausübungsfreiheit dar. Prüfungen dürfen daher nicht schrankenlos erfolgen. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung beschränkt die Zulässigkeit des Eingriffs aus diesem Grunde auf diejenigen Fälle, in denen tatsächliche

Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Leistungserbringer seine gesetzlichen oder vertraglichen Pflichten nicht erfüllt. Nur in diesen Fällen ist ein Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit des Leistungserbringers gerechtfertigt. Auch Wirtschaftlichkeitsprüfungen in der sozialen Pflegeversicherung sind nicht schrankenlos zulässig; vielmehr müssen auch dort tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass eine Pflegeeinrichtung die Anforderungen für den Abschluss eines Versorgungsvertrages ganz oder teilweise nicht mehr erfüllt (§ 79 Absatz 1 Satz 2 SGB XI).

Zu Ziffer 51 (Artikel 1, § 130 Überschrift, Absatz 1 - neu - Absatz 3 - neu - SGB IX)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu Ziffer 52 (Artikel 1 (§ 137 Absatz 3a - neu -, § 140 Absatz 4 - neu - SGB IX)

Die Bundesregierung prüft den Vorschlag des Bundesrates.

Zu Ziffer 53 (Artikel 1, § 138 Absatz 1 Nummer 3 SGB IX)

Die Bundesregierung teilt die Einschätzung des Bundesrates.

Zu Ziffer 54 (Artikel 1, § 141 Absatz 1 SGB IX)

Die Bundesregierung teilt die Einschätzung des Bundesrates.

Zu Ziffer 55 (Artikel 1, § 142a - neu - SGB IX)

Die Bundesregierung prüft den Vorschlag des Bundesrates.

Zu Ziffer 56 (Artikel 1, § 142b - neu -, 142c - neu -, 142d - neu - SGB IX)

§ 142b neu

Die Bundesregierung folgt dem Vorschlag des Bundesrates nicht. Mit dem Vorschlag des Bundesrates soll die entsprechende Anwendung der §§ 102 bis 105 SGB XII auch im SGB IX Teil 2 erfolgen. Der Kostenersatz durch Erben (§ 102 SGB XII), bei schuldhaftem Verhalten (§ 103 SGB XII), für zu Unrecht erbrachte Leistungen (§ 104 SGB XII) und bei Doppelleistungen (§ 105 SGB XII) sind Regelungen, die für das gesamte Sozialhilferecht - dort überwiegend für die Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem 3. und 4. Kapitel - gelten. Hier handelt es sich um Regelungen, die im Wesentlichen für eine vorübergehende und unaufschiebbare Hilfeleistung gedacht sind.

Diese Regelungen stehen zu dem Systemwechsel der Eingliederungshilfe -neu- im Widerspruch.

In Umsetzung des Koalitionsvertrages werden die Leistungen für Menschen, die aufgrund einer wesentlichen Behinderung nur eingeschränkte Möglichkeiten der Teilhabe am Leben der Gesellschaft haben, aus dem bisherigen „Fürsorgesystem“ herausgeführt. Die Eingliederungshilfe soll zu einem modernen Teilhaberecht weiterentwickelt werden. Die Neuregelungen des Einkommens- und Vermögenseinsatzes tragen dazu bei, eine angemessene Lebensführung von Menschen mit Behinderungen zu sichern und für eine Alterssicherung - auch für ihre Angehörigen - vorzusorgen.

Im bisherigen Sozialhilferecht sind grundsätzlich alle verfügbaren Mittel einzusetzen. Bestimmte Vermögenswerte sollen (nur) zu Lebzeiten vom Einsatz verschont bleiben. Gerade dieser Gedanke des Sozialhilferechts soll mit der Neuregelung der Eingliederungshilfe im SGB IX nicht fortgeführt werden.

Für den Kostenersatz bei schuldhaftem Verhalten (§ 103 SGB XII), der ein „vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten“ zur Herbeiführung der Hilfebedürftigkeit erfordert, dürfte zudem bei der Eingliederungshilfe kein Anwendungsfall denkbar sein.

Die Ersatzansprüche bei „zu Unrecht erbrachten Leistungen“ und „Doppelleistungen“ bedürfen keiner besonderen Regelung im SGB IX, sondern können über die allgemeinen Regelungen nach §§ 45, 48 SGB X gelöst werden.

§ 142c -neu-

Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates prüfen

§ 142d -neu-

Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates prüfen

Zu Ziffer 57 (Artikel 1, § 144 Absatz 1 Nummer 1 SGB IX)

Die Bundesregierung teilt die Einschätzung des Bundesrates.

Zu Ziffer 58 (Artikel 1, § 144 Absatz 1 Nummer 1, Nummer 2, Absatz 2 Nummer 16 - neu -, Nummer 17 - neu - SGB IX)

Die Bundesregierung folgt dem Vorschlag des Bundesrates nicht, bis auf die Einfügung der Wörter „Wohngemeinde und Gemeindeteil“ in § 144 Absatz 1 Nummer 1 SGB IX-E.

Die Wörter „Wohngemeinde und Gemeindeteil“ werden in § 144 Absatz 1 SGB IX-E eingefügt, weil aufgrund der Zuständigkeitsregelung in § 98 SGB IX-E eine Identifikation der Wohngemeinde anhand der Kennnummer des Trägers nicht möglich ist.

Die als Vereinfachung dargestellten weiteren Änderungen in § 144 Absatz 1 SGB IX-E zielen darauf ab, Daten nicht zu erfassen, die bisher erhoben wurden.

Die Änderungen in § 144 Absatz 2 SGB IX-E widersprechen der Systematik zwischen „Erhebungsmerkmalen“ und deren Ausgestaltung. So sind „Leistungen als pauschalisierte Geldleistung“ und „Leistung durch ein Persönliches Budget“ nicht Art der Leistung im Sinne des § 144 Absatz 2 SGB IX-E, sondern Erhebungsmerkmale im Sinne des § 144 Absatz 1 Nr. 2 SGB IX-E.

Die Folgeänderung in § 148 Absatz 3 SGB IX-E entfällt durch die Ablehnung der Änderungen in § 144 SGB IX-E.

Zu Ziffer 59 (Artikel 1, § 144 Absatz 3 SGB IX)

Die Bundesregierung folgt dem Vorschlag des Bundesrates nicht. Durch den Vorschlag sollen durch die Wörter Wort „Landkreis/kreisfreie Stadt“ auch der Wohnort des Menschen mit Behinderung statistisch erfasst werden. Auf die Ausführungen zu Ziffer 57 wird verwiesen.

Zu Ziffer 60 (Artikel 1, § 165 Satz 1 SGB IX und Artikel 2 Nummer 3, § 82 Satz 1 SGB IX)

Die Bundesregierung teilt die Einschätzung des Bundesrates.

Zu Ziffer 61 (Artikel 1, § 165 Satz 1a - neu - SGB IX)

Die Bundesregierung teilt die Einschätzung des Bundesrates.

Zu Ziffer 62 (Artikel 1, § 178 SGB IX)

Die Bundesregierung hat eine dem Vorschlag des Bundesrates entsprechende Änderung der Rechte der Schwerbehindertenvertretungen im Lauf des Gesetzgebungsverfahrens intensiv und mehrfach geprüft und Schwerbehindertenvertretungen, Vertreter der Wissenschaft sowie Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen in die Überlegungen einbezogen.

Das Anliegen ist darauf gerichtet, die Durchführung oder Vollziehung einer Entscheidung auszusetzen, bis die Beteiligung nachgeholt ist. Handelt der Arbeitgeber einem Beschluss

des Arbeitsgerichts, wonach er die Durchführung der Entscheidung auszusetzen hat, zuwider, kann die Schwerbehindertenvertretung bereits nach geltendem Recht beantragen, den Arbeitgeber zu einem Ordnungsgeld von bis zu 250.000 Euro zu verurteilen (§ 85 Absatz 1 Arbeitsgerichtsgesetz in Verbindung mit § 890 Absatz 1 Zivilprozessordnung).

Im Übrigen sollen zudem nach dem erfolgreichen Grundsatz „Überzeugung statt Zwang“ insbesondere im Rahmen der mit den maßgeblichen Arbeitsmarktpartnern vereinbarten Inklusionsinitiative für Ausbildung und Beschäftigung die Arbeitgeber im Hinblick auf die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen sensibilisiert werden. Die Spitzenverbände BDA, DIHK und ZDH zeigen im Rahmen der Inklusionsinitiative ein hohes Engagement. Vor diesem Hintergrund erscheint auch eine Veränderung der Bußgeldregelungen nicht angezeigt.

Zu Ziffer 63 (Artikel 1, § 179 Absatz 8 Satz 1 SGB IX und Artikel 2 Nummer 7 Buchstabe b (§ 96 Absatz 8 SGB IX))

Die Bundesregierung teilt die Einschätzung des Bundesrates.

Zu Ziffer 64 (Artikel 1, § 185 Absatz 3 Nummer 6 SGB IX)

Die Bundesregierung folgt dem Vorschlag des Bundesrates nicht. Nach § 185 Absatz 3 Nummer 6 SGB IX-E kann das Integrationsamt Geldleistungen „zur Deckung eines Teils der Aufwendungen für ein Budget für Arbeit“ erbringen. Der Umfang der Beteiligung des Integrationsamtes an einem Budget für Arbeit richtet sich nach den konkreten Bedarfen des Leistungsberechtigten und ist Gegenstand der Abstimmung der Leistungserbringung zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und dem Integrationsamt. Für eine bundesgesetzliche Vorfestlegung gibt es keinen Grund.

Zu Ziffer 65 (Artikel 1, § 216 Satz 3 - neu - SGB IX)

Die Bundesregierung folgt dem Vorschlag des Bundesrates nicht. Der Einsatz von Beschäftigten in Inklusionsbetrieben auf Arbeitsplätzen bei anderen Arbeitgebern zu den in dem Vorschlag beschriebenen Zwecken ist bereits heute möglich und geübte Praxis.

Zu Ziffer 66 (Artikel 1, § 223 Absatz 4 - neu - SGB IX)

Die Bundesregierung folgt dem Vorschlag des Bundesrates nicht. Die Möglichkeit öffentlicher und privater Arbeitgeber, durch die Vergabe von Aufträgen Ausgleichsabgabe anzurechnen und damit die Verpflichtung zur Zahlung der Ausgleichsabgabe zu verringern, ist heute auf Werkstätten für behinderte Menschen beschränkt. Hierdurch wird die Auftragslage der Werkstätten und die Beschäftigung der dort beschäftigten Menschen mit Behin-

derungen wesentlich gefördert und den Werkstätten gleichzeitig ermöglicht, den Menschen mit Behinderungen ein leistungsangemessenes Arbeitsentgelt zu zahlen.

Inklusionsbetriebe sind Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes, die selbst entscheiden können, wen sie einstellen und die in der Regel nicht mehr als 50% schwerbehinderte Menschen beschäftigen (§ 215 Absatz 3 Satz 2 SGB IX-E). Sie unterscheiden sich also wesentlich von den Werkstätten, die bei Vorliegen der Voraussetzungen eine Aufnahmeverpflichtung haben und in denen ausschließlich voll erwerbsgeminderte Menschen tätig sind. Angesichts dieser unterschiedlichen Wettbewerbssituation ist eine Gleichbehandlung von Werkstätten und Inklusionsbetrieben nicht geboten.

Durch die Möglichkeit der Anrechnung von Aufträgen an Werkstätten sind jährlich Ausgleichsabgaben im Umfang von rund 41 Mio. Euro nicht zu zahlen (Angaben für 2013, siehe Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion DIE LINKE Entwicklungsstand und Umsetzung des Inklusionsangebotes in der Bundesrepublik Deutschland, Antwort zu Frage 120, Bundestagsdrucksache 18/6533). Legt man diesen Betrag auch für Inklusionsbetriebe zugrunde, hätte die Umsetzung des fachlich nicht gerechtfertigten Antrages zur Folge, dass für die Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben künftig weitere gut 40 Mio. Euro nicht zur Verfügung stehen (rd. 7,3% des Gesamtaufkommens von 550,5 Mio. Euro (2015)).

Zu Ziffer 67 (Artikel 1, § 233 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 4 SGB IX)

Die Bundesregierung teilt die Einschätzung des Bundesrates.

Zu Ziffer 68 (Artikel 1, § 238 SGB IX)

Die Bundesregierung kommt der Prüfbitte des Bundesrates nach. Der Bundesrat hat die Bundesregierung gebeten zu prüfen, ob die beabsichtigte Nicht-Übernahme des § 155 SGB IX zu unerwünschten Schutzlücken führen könnte. Die Prüfung kam zu dem Ergebnis, dass einerseits § 203 StGB das Spektrum des heutigen § 155 SGB IX nicht abdeckt. Andererseits kommt eine unveränderte Übernahme des heutigen § 155 SGB IX nicht in Betracht, da er den modernen Anforderungen des Nebenstrafrechts nicht mehr entspricht. Dies gilt auch für § 179 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 SGB IX-E (heute § 96 Absatz 7 SGB IX), der der Strafbarkeit zu Grunde liegt.

Zu Ziffer 69 (Artikel 1, § 238 Absatz 1 Nummer 4,5 SGB IX)

Die Bundesregierung hat auf Bitte des Bundesrates § 238 Absatz 1 Nummer 4 und 5 SGB IX-E im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit Artikel 103 Absatz 2 GG geprüft. Nach Artikel 103 Absatz 2 GG kann eine Tat nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde. In § 238 Absatz 1 Nummer 4 und 5 wird auf § 163 Absatz 5 bzw. 7 verwiesen. In § 163 Absatz 5 und 7 wird jeweils die Wendung "auf Verlangen" gebraucht. Diese Wendung ist in verwaltungsrechtlichen Normen, die straf- oder bußgeldbewehrt werden sollen, weit verbreitet und wird nach nebenstrafrechtlichem Duktus dahingehend interpretiert, dass die zuständige Behörde die Details der Pflichterfüllung im Einzelfall bestimmt. Hierdurch werden die notwendigen Einzelheiten der Pflichterfüllung (z. B. im Hinblick auf den Handlungszeitpunkt oder die Art und Weise des geforderten Handelns) mit der gebotenen Eindeutigkeit festgelegt. Durch das behördliche Auskunftsverlangen wird für den Betroffenen ersichtlich, welche Informationen angefordert werden und wie weit das Risiko der Bußgeldbewehrung reicht. Die in dem Antrag genannten Bußgeldtatbestände erfüllen deshalb die Anforderungen des Artikels 103 Absatz 2 GG.

Zu Ziffer 70 (Artikel 5 Nummer 2 (§ 26 Absatz 1 Nummer 1, Nummer 1a - neu - SGB III))

Die Bundesregierung folgt dem Vorschlag des Bundesrates nicht. Leistungsberechtigte, die ein Budget für Arbeit in Anspruch nehmen können, sind voll erwerbsgemindert im Sinne des Rentenrechts. Für ihre Einbeziehung in die Arbeitslosenversicherung besteht kein Erfordernis, da sie im Falle des „Scheiterns“ des Beschäftigungsverhältnisses unabhängig von den Gründen hierfür ein uneingeschränktes und zeitlich unbefristetes Rückkehrrecht in die Werkstatt oder in eine Beschäftigung bei einem anderen Leistungsanbieter haben. Dort können sie die erforderlichen Hilfestellungen erhalten, um eine erneute Beschäftigung im Rahmen des Budgets für Arbeit aufzunehmen.

Sie stehen im Übrigen wegen ihrer vollen Erwerbsminderung dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung. Deshalb erfüllen sie nicht die leistungsrechtlichen Voraussetzungen nach dem SGB III und könnten im Falle der Beendigung des mit dem Budget für Arbeit geförderten Beschäftigungsverhältnisses Entgeltersatzleistungen nach dem SGB III (Arbeitslosengeld I) nicht beanspruchen. Die Belastung dieses Personenkreises mit der Entrichtung von Pflichtbeiträgen zur Arbeitslosenversicherung wäre deshalb unbillig.

Zu Ziffer 71 (Artikel 7, Nummer 8 Buchstabe a (§ 162 Nummer 2a SGB VI), Nummer 9 Buchstabe b (§ 168 Absatz 1 Nummer 2a SGB VI), Nummer 11 Buchstabe a Doppel-

buchstaben cc, Doppelbuchstabe dd, Doppelbuchstabe ee, Doppelbuchstabe ff - neu - (§ 179 Absatz 1 Satz 3, Satz 4, Satz 5, Satz 7 - neu - SGB VI), Nummer 12 (§ 180 SGB VI))

Die Bundesregierung folgt dem Vorschlag des Bundesrates nicht. Mit dem Budget für Arbeit nehmen die Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf eine Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen haben, eine zu den Zweigen der gesetzlichen Rentenversicherung, der Krankenversicherung und der sozialen Pflegeversicherung sozialversicherungspflichtige Beschäftigung bei einem privaten oder öffentlichen Arbeitgeber auf. Mit dieser Beschäftigung haben sie ebenso wie die anderen Beschäftigten einen Anspruch auf den in dem Betrieb oder der öffentlichen Verwaltung maßgebenden tariflichen oder ortsüblichen Lohn, wenigstens in Höhe des gesetzlichen Mindestlohns. Dieser liegt spürbar über dem Lohnniveau einer Werkstatt für behinderte Menschen. Entgegen der Antragsbegründung ist es deshalb nicht sachgerecht, die Werkstattsituation als Vergleichsmaßstab heranzuziehen. Vielmehr ist auf die Umgebung des behinderten Menschen im Beschäftigungsbetrieb abzustellen. Behinderte Menschen, die im Rahmen eines Budgets für Arbeit als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt werden, sind deshalb sozialversicherungsrechtlich so zu behandeln wie die anderen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Betrieb. Eine rentenrechtliche Besserstellung wäre eine nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung.

Zutreffend ist der Hinweis in der Antragsbegründung, dass behinderte Menschen, die aus einer Werkstatt für behinderte Menschen in ein Integrationsprojekt (künftig: Inklusionsbetrieb) wechseln, ihre rentenrechtliche Besserstellung in das Integrationsprojekt „mitnehmen“ können. Diese Regelung wurde im Jahre 2000 eingeführt und hatte zum Ziel, die mit dem Gesetz zur Reform des Sozialhilferechts im Jahre 1996 eingeführte Verpflichtung der Werkstätten, den Übergang aus der Werkstatt auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu fördern, zu unterstützen. Aus heutiger Sicht war die Zahl der Übergänge aus der Werkstatt auf den allgemeinen Arbeitsmarkt über die Jahre trotz dieser Regelung eher niedrig. Auch wenn das Bundesteilhabegesetz die Rechtslage insoweit nicht ändert, kann die Sonderregelung für Integrationsprojekte deshalb nicht als Vorbild für andere Situationen genommen werden.

Zu Ziffer 72 (Artikel 9a - neu - (§§ 64 Absatz 3 Satz 2, 108 Absatz 2, § 116 Absätze 1, 2, 3, 5, 7 und 8 SGB X) Artikel 26 Absatz 4 Nummer 1a - neu - (Inkrafttreten, Außerkrafttreten BTHG)

Die Bundesregierung prüft den Vorschlag des Bundesrates.

Zu Ziffer 73 (Artikel 10 Nummer 3 Buchstabe a und b (§ 13 Absatz 3 Satz 3 und Absatz 4 SGB XI)

Soweit die Vereinbarungen nach § 13 Absatz 4 SGB XI betroffen sind, wird die Bundesregierung den Vorschlag prüfen.

Im Übrigen stimmt die Bundesregierung dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu. Die Regelung ist eine notwendige Folgeänderungen zu den Änderungen des Rechts der Eingliederungshilfe (SGB IX, Teil 2) und der im Entwurf eine Dritten Pflegestärkungsgesetzes (PSG III) enthaltenen Neufassungen der §§ 43a und 71 Absatz 4 SGB XI und muss daher Teil des dortigen Gesetzgebungsverfahrens sein. Im Übrigen wird hierzu auf die Ausführungen zu Ziffer 33 und die Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates zum PSG III verwiesen.

Zu Ziffer 74 (Artikel 10 Nummer 6 Buchstabe b, § 35a Satz 1 SGB XI)

Die Bundesregierung folgt dem Vorschlag des Bundesrates nicht. Bei der in § 35a Satz 1 SGB IX geregelten Gutscheinelösung handelt es sich nicht um eine Neuregelung, sondern lediglich um die Fortgeltung des bestehenden Rechts. § 35a SGB XI regelt, dass bei der Erbringung von Leistungen der sozialen Pflegeversicherung durch ein Persönliches Budget bestimmte Sachleistungen nur Form von Gutscheinen und nicht als Geldleistung zur Verfügung gestellt werden, die zur Inanspruchnahme von zugelassenen Pflegeeinrichtungen berechtigen. Für den Bereich der sozialen Pflegeversicherung muss an der Gutscheinelösung weiter festgehalten werden. Die Abschaffung der Gutscheinelösung würde dazu führen, dass insbesondere Pflegebedürftige, die ihre Pflege durch Familienangehörige sicherstellen, an Stelle des bisher bewilligten Pflegegeldes die weitaus kostenträchtigeren ambulanten Sachleistungen in der Leistungsform des Persönlichen Budgets als Geldleistungen beantragen würden. Die im Vergleich zu den Geldleistungsbeträgen der Pflegeversicherung höheren Sachleistungsbeträge begründen sich aber gerade dadurch, dass sie zur Inanspruchnahme von Leistungen zugelassener Pflegeeinrichtungen vorgesehen sind, die durch professionelle Kräfte erbracht werden.

Zu Ziffer 75 (Artikel 11 Nummer 3a - neu - (§ 45 Satz 3 Nummer 3 SGB XII))

Die Bundesregierung teilt die Einschätzung des Bundesrates, die erforderliche Änderung des § 45 SGB XII soll jedoch durch den vom Bundeskabinett am 21. September 2016 beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen sowie zur Änderung des Zweiten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vorgenommen werden (Artikel 3 Nummer 17 des Gesetzentwurfs).

Zu Ziffer 76 (Artikel 11 Nummer 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa - neu -, bb - neu - (§ 82 Absatz 3 Satz 1 und 2 SGB XII))

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 82 Absatz 3 Satz 1 SGB XII)

Die Bundesregierung folgt dem Vorschlag des Bundesrates nicht. Mit diesem Gesetz soll die Eingliederungshilfe aus dem „Fürsorgesystem“ der Sozialhilfe herausgeführt werden. Die Freibeträge für Erwerbseinkommen für Bezieher von Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege sind ausschließlich Regelungen, die im Vorgriff auf die Besserstellung der Eingliederungshilfe bzw. aus Gleichbehandlungsgründen eingeführt werden. Entgegen der Auffassung des Bundesrates ist damit eine Schlechterstellung von sonstigen Beziehern von Hilfen in besonderen Lebenslagen nicht gegeben. Vielmehr stellt die mit der Kabinettsfassung vorgeschlagene Regelung einen sachlich gerechtfertigten Anreiz für besondere Personengruppen dar, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen und so dem Teilhabegedanken Rechnung zu tragen. Eine generelle Änderung der Systematik des SGB XII ist damit hingegen nicht beabsichtigt.

Doppelbuchstabe bb (§ 82 Absatz 3 Satz 1 SGB XII)

Die Bundesregierung folgt dem Vorschlag des Bundesrates nicht. Die Sonderregelung zum Freibetrag für WfbM Beschäftigte stellt bereits mit der Kabinettsfassung des § 82 Absatz 3 Satz 2 SGB XII eine erhebliche Besserstellung dieser Personengruppe dar. Eine hundertprozentige Freilassung widerspricht hingegen dem System der Sozialhilfe als Bedarfsdeckungssystem und ist sowohl unter fiskalischen wie auch aus Gründen der Gleichbehandlung anderer Gruppen im SGB XII abzulehnen.

Entgegen der Auffassung des Bundesrates würde die vorgeschlagene Regelung nicht der Gleichstellung der im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen Beschäftigten mit anderen Leistungsberechtigten dienen, sondern vielmehr eine Überprivilegierung dieser Personengruppe darstellen. Einkommen aus einer ehrenamtlichen Tätigkeit ist dagegen bereits nach der Kabinettsfassung auch bei WfbM-Beschäftigten bis zu einer Höhe von 200 € vollständig freizulassen.

Zu Ziffer 77 (Artikel 11a - neu - (§ 3 Absatz 3 Verordnung zur Durchführung des § 82 SGB XII))

Die Bundesregierung folgt dem Vorschlag des Bundesrates nicht. Im Rahmen der Grundversicherung ist aufgrund des Nachrangigkeitsgrundsatzes das gesamte Einkommen einzusetzen. Hiervon einzelne Zahlungen auszunehmen ist nicht sachgerecht und würde gegenüber anderen Leistungsbeziehern, die nicht in den Genuss solcher Sonderzahlungen kommen, bzw. im Hinblick auf andere Einkommensformen zu einer verfassungsrechtlich relevanten Ungleichbehandlung (Art. 3 Grundgesetz), da die Abgrenzung solcher Sonderzahlungen zu sonstigem Entgelt nicht gewährleistet ist.

Zu Ziffer 78 (Artikel 12 Nummer 6 (§ 82 Absatz 2 Nummer 5 SGB XII))

Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates in Verbindung mit Ziffer 19 prüfen.

Zu Ziffer 79 (Artikel 13 Nummer 16 Buchstabe c (§ 42b Absatz 5, Absatz 6 - neu - SGB XII))

Die Bundesregierung folgt dem Vorschlag des Bundesrates nicht. Die vorgeschlagenen Änderungen in den Absätzen 5 und 6 von § 42b SGB XII würden dazu führen, dass es keine Begrenzung der als Bedarf anzuerkennenden Bedarfe für Unterkunft und Heizung geben würde. Begründet wird dies mit der erforderlichen Beseitigung einer Sonderregelung für Menschen mit Behinderungen bei den Wohnkosten. Allerdings stellt auch der Vorschlag des Bundesrates eine solche Sonderregelung dar. Der Unterschied zur Regelung im Gesetzentwurf liegt darin, dass die betreffenden Aufwendungen in unbegrenzter Höhe berücksichtigt werden können. Die daraus resultierenden Mehrausgaben hätte der Bund im Rahmen der Erstattung der Nettoausgaben für das Vierte Kapitel nach § 46b SGB XII zu übernehmen. Damit würde jegliches Kostendenken der Träger nach dem Vierten Kapitel des SGB XII und nach Teil 2 des SGB IX verhindert.

Darüber hinaus hält die Bundesregierung auch aus folgenden Gründen an der sich aus dem Gesetzentwurf ergebenden Fassung von § 42b Absatz 5 und 6 SGB XII fest: Für die einzuführende neue Wohnform gibt es auch nach dem Änderungsvorschlag des Bundesrates keine Kriterien, woraus sich die Angemessenheit der für Unterkunft und Heizung anfallenden Aufwendungen ergibt. Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden jedoch - nicht nur nach dem Vierten Kapitel des SGB XII, sondern auch nach dem Dritten Kapitel des SGB XII sowie dem SGB II - nur in angemessener Höhe anerkannt. Sind die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung höher, können sie nur bis zu sechs Monate anerkannt werden und die Leistungsberechtigten sind aufzufordern, ihre Aufwen-

dungen innerhalb dieser Frist zu senken. Nach Ablauf der Frist können nur noch die angemessenen tatsächlichen Aufwendungen anerkannt werden. Ebenso wie Mieter von Wohnungen deshalb meist in eine günstigere Wohnung umziehen, müsste dies auch für Menschen mit Behinderungen in der neuen Wohnform gelten.

Dies zu verhindern, darin stimmen der Vorschlag des Bundesrats und der Gesetzentwurf überein. Allerdings wird durch den Gesetzentwurf berücksichtigt, dass die das Vierte Kapitel des SGB XII ausführenden Träger nicht abschließend beurteilen können, ob die vom Bundesrat befürwortete Anerkennung der Aufwendungen in tatsächlicher Höhe bei Überschreitung der Angemessenheitsgrenze in Höhe der durchschnittlichen Warmmiete eines Einpersonenhaushalts in ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich um mehr als 25 Prozent objektiv begründet ist. Hierfür ist eine Gesamtschau erforderlich, die Höhe und Struktur der Gesamtkosten eines Leistungsanbieters sowie seiner gesamten in der neuen Wohnform erbrachten Leistungen - also auch die Fachleistung - mit einbezieht. Diese Gesamtschau kann nur der für die Eingliederungshilfe nach Teil 2 des SGB IX zuständige Leistungsträger aufgrund der von ihm mit dem Leistungserbringer nach Kapitel 8 von Teil 2 des SGB IX abgeschlossene Verträge vornehmen. Kommt er zu dem Ergebnis, dass der Leistungsanbieter unter Einbeziehung der Fachleistung ein gutes Leistungsangebot bereitstellt, kann er nach dem Gesetzentwurf vorläufig oder längerfristig die oberhalb der Begrenzung nach § 42b Absatz 6 SGB XII ergebenden Anteil an den Aufwendungen für Unterkunft und Heizung übernehmen. Andernfalls müsste der für das Vierte Kapitel des SGB XII zuständige Träger darüber entscheiden, ob Menschen mit Behinderungen angesichts der entstehenden unangemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung in ihrem bisherigen Wohnumfeld weiter wohnen können.

Zu Ziffer 80 (Artikel 13 Nummer 16 (§ 42b SGB XII))

Die Bundesregierung teilt die Einschätzung des Bundesrates, dem Anliegen wird jedoch bereits durch den vom Bundeskabinett am 21. September 2016 beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen sowie zur Änderung des Zweiten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch entsprochen (Artikel 3 Nummer 10 des Gesetzentwurfs).

Zu Ziffer 81 (Artikel 13 Nummer 17 (§ 46b Absatz 1, Absatz 3 Satz 3, Absatz 4 - neu - SGB XII), Nummer 35 (§ 98 Absatz 5, Absatz 6 SGB XII))

Die Bundesregierung teilt die Einschätzung des Bundesrates zur Änderung in § 46b Absatz 3 Satz 3. Hierbei handelt es sich um eine erforderliche redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Aufhebung des Sechsten Kapitels des SGB XII zum 1. Januar 2020.

Die Bundesregierung folgt jedoch dem Vorschlag des Bundesrates nicht, soweit er sich auf die Änderung des neuen Absatzes 4 und eine entsprechende Folgeänderung in Absatz 1 bezieht. Die durch das BTHG ab 1. Januar 2020 bewirkte Trennung von Fachleistung (Eingliederungshilfe) und Lebensunterhalt erfordert im Unterschied zum geltenden Recht keine einheitliche Zuständigkeit mehr von dem für den Lebensunterhalt zuständigen Träger nach dem SGB XII und dem für die Eingliederungshilfe nach Teil 2 des SGB IX zuständigen Träger. Deshalb besteht auch kein Erfordernis für die vom Bundesrat als neuen Absatz 5 vorgeschlagene Besitzschutzregelung für ambulante Wohnformen.

Die Bundesregierung wird den Vorschlag zur Änderung des § 98 Absatz 5 SGB XII des Bundesrates prüfen.

Zu Ziffer 82 (Artikel 13 Nummer 26 (§ 75 Absatz 1 Satz 1, Satz 1a - neu -, Satz 2 SGB XII))

Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates prüfen.

Zu Ziffer 83 (Artikel 13 Nummer 26 (§ 75 Absatz 5 Nummer 3 SGB XII))

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu. Die Klarstellung Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 ist nicht erforderlich, da nach Absatz 5 Satz 2 diejenigen Vorschriften, die die Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen regeln, auch auf die Fälle des Absatzes 5 Anwendung finden.

Zu Ziffer 84 (Artikel 13 Nummer 26 (§ 75 Absatz 6 SGB XII))

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu. Entgegen der Ansicht der Länder ist ein klarstellender Regelungsbedarf gegeben. Ohne eine ausdrückliche Regelung würde aufgrund des sozialrechtlichen Dreiecksverhältnisses weiterhin kein unmittelbarer Zahlungsanspruch des Leistungserbringers bestehen, auch wenn in der Praxis überwiegend schon bisher die Leistungsträger aus Praktikabilitätsgründen unmittelbar an den Leistungserbringer geleistet haben. Damit nicht erst durch die Annahme eines Schuldbeitritts ein unmittelbarer Zahlungsanspruch des Leistungserbringers abgeleitet werden muss, bedarf es einer ausdrücklichen Regelung im Gesetz.

Zu Ziffer 85 (Artikel 13 Nummer 26 (§ 77 Absatz 2 Satz 1 SGB XII))

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu. Die Erweiterung der Schiedsstellenfähigkeit im Vergleich mit dem bisher geltenden Recht auch auf die Leistungsvereinbarung dient der gleichgewichtigen Ausgestaltung des Vereinbarungsver-

fahrens. Das Schiedsstellenverfahren geeignet, unterschiedliche Interessen der Verhandlungspartner im Sinne der Beteiligten zu einer ausgewogenen Lösung zusammenzuführen. Auch in anderen Rechtsbereichen wie z. B. der Sozialen Pflegeversicherung ist die Schiedsstellenfähigkeit nicht nur auf die Vergütung beschränkt; schiedsstellenfähig sind im SGB XI auch die Inhalte der Leistungsvereinbarung. Leistung und Entgelt gehören auch bei Leistungen der Sozialhilfe vor dem Hintergrund von Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit untrennbar zusammen und können daher von der Schiedsstelle nur im Zusammenhang beurteilt werden.

Wie bereits in der Begründung des Gesetzentwurfs ausgeführt wird, beruht der Umstand, dass das Vertragsrecht der Sozialhilfe nicht dem Anwendungsbereich des europäischen Vergaberechts unterliegt, darauf, dass die Träger der Sozialhilfe weder öffentliche Aufträge noch Konzessionen vergeben. Konzessionen im Sinne des Vergaberechts liegen dann nicht vor, wenn ohne gezielte Auswahl alle Wirtschaftsteilnehmer, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen, berechtigt sind, eine bestimmte Aufgabe zu erfüllen. Zugangsvoraussetzungen müssen transparent und diskriminierungsfrei festgelegt werden.

Mit der Schiedsstellenfähigkeit der Leistungsvereinbarung wird zur Sicherstellung eines diskriminierungsfreien Zugangs eine zusätzliche Instanz zur Überprüfung dieser Voraussetzungen eingebaut, mit deren Hilfe im Einzelfall langjährige prozessuale Auseinandersetzungen vermieden werden können.

Zu Ziffer 86 (Artikel 13 Nummer 26 (§ 77a Absatz 1, Absatz 1a - neu - SGB XII))

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu Ziffer 87 (Artikel 13 Nummer 26 (§ 78 Absatz 1 Satz 1, Absatz 1a - neu -, Absatz 2a - neu - SGB XII))

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu. Der Gesetzentwurf räumt mit der Abweichungsklausel des Absatzes 1 Satz 4 den Ländern in eigener Verantwortung bereits die Möglichkeit einer differenzierten Regelung ein.

Mit dem Vorschlag würde den Leistungsträgern das generelle Recht zu anlassunabhängigen Prüfungen der Wirtschaftlichkeit und Qualität der vereinbarten Leistungen der Leistungserbringer eingeräumt. Prüfungen der Leistungserbringer stellen einen Eingriff in deren verfassungsrechtlich gesicherte Berufsausübungsfreiheit dar. Prüfungen dürfen daher nicht schrankenlos erfolgen. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung beschränkt die Zu-

lässigkeit des Eingriffs aus diesem Grunde auf diejenigen Fälle, in denen tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Leistungserbringer seine gesetzlichen oder vertraglichen Pflichten nicht erfüllt. Nur in diesen Fällen ist ein Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit des Leistungserbringers gerechtfertigt. Auch Wirtschaftlichkeitsprüfungen in der sozialen Pflegeversicherung sind nicht schrankenlos zulässig; vielmehr müssen auch dort tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass eine Pflegeeinrichtung die Anforderungen für den Abschluss eines Versorgungsvertrages ganz oder teilweise nicht mehr erfüllt (§ 79 Absatz 1 Satz 2 SGB XI).

Zu Ziffer 88 (Artikel 13 Nummer 26 (§ 79a Absatz 1 - neu -, Absatz 3 - neu - SGB XII))

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu Ziffer 89 (Artikel 13 Nummer 26 (§ 80 Absatz 2 SGB XII))

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu. Die Regelungen des Vertragsrechts werden sich nach der Neuordnung der Eingliederungshilfe überwiegend auf die Leistungen der Hilfe zur Pflege beziehen. Im Hinblick darauf, dass pflegebedürftige Menschen vielfach auch behindert sind, hält es die Bundesregierung für sachgerecht, die Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen an der Erarbeitung und Beschlussfassung der Rahmenverträge zu beteiligen.

Zu Ziffer 90 (Artikel 18 Absatz 3 Nummer 2, § 3 Absatz 1 Buchstabe b Nummer 8 SchwbAwV)

Die Bundesregierung folgt dem Vorschlag des Bundesrates nicht. Das im Gesetzentwurf vorgeschlagene Merkzeichen betrifft Menschen, die in einem Ausmaß hör- und sehbehindert sind, dass sie Einschränkungen des einen Sinnes nicht mehr durch den anderen Sinn kompensieren können. Das Merkzeichen wird im Schwerbehindertenausweis eingetragen, wenn wegen einer Störung der Hörfunktion ein Grad der Behinderung von mindestens 70 und wegen einer Störung des Sehvermögens ein Grad der Behinderung von 100 festgestellt ist. Dies gilt unabhängig davon, wie das Merkzeichen bezeichnet wird. Die Voraussetzungen werden vom Bundesrat nicht kritisiert. Es geht ausschließlich um die Bezeichnung.

Die Bundesregierung hat die Bezeichnung mit den Verbänden behinderter Menschen, insbesondere mit dem DBSV, mit dem Ärztlichen Sachverständigenbeirat Versorgungsmedizin und den Ländern, insbesondere mit den Leitenden Ärzten mehrfach erörtert. Für die Bezeichnung "außergewöhnliche Hör- und Sehbehinderung (aHS)" spricht, dass ein Großteil der Betroffenen weder taub noch blind im Sinne der bereits geltenden gesetzli-

chen Bestimmungen ist. Aus medizinischer Sicht wäre deshalb der Bezeichnung „aHS“ der Vorzug zu geben. Andererseits identifizieren sich die betroffenen Menschen mit dem Begriff „taubblind“ und legen Wert darauf, dass sich dies in dem Merkzeichen widerspiegelt. Da das Merkzeichen für die behinderten Menschen eingeführt wird, folgt die Bundesregierung hinsichtlich der Bezeichnung deren Vorstellungen.

Zu Ziffer 91 (Artikel 19 Absatz 17 Nummer 2 Buchstabe a (§ 2 Absatz 1a Satz 2 - neu - WVO))

Die Bundesregierung folgt dem Vorschlag des Bundesrates nicht. Im Interesse der Menschen mit Behinderungen ist nach Ansicht der Bundesregierung eine in allen Ländern einheitliche Verfahrensregelung wichtig.

Zu Ziffer 92 (Artikel 19 Absatz 19 Nummer 1 Buchstabe c, § 14 Absatz 1 Nummer 5 SchwbAV)

Die Bundesregierung prüft den Hinweis des Bundesrates einer durch Inkrafttreten des 9. SGB II-Änderungsgesetzes erforderlichen redaktionellen Änderung. Hinsichtlich der Anregung zur Formulierung einer Beschränkung des Verwendungszwecks auf Leistungen zur Anleitung und Begleitung siehe Ausführungen zu Ziffer 64.

Zu Ziffer 93 (Artikel 19 Absatz 19 Nummer 14a - neu - (§ 36 Satz 1 SchwbAwV), Nummer 15 (§ 41 Absatz 1 Nummer 1 und 2 SchwbAwV))

Die Bundesregierung folgt dem Vorschlag des Bundesrates nicht. Der Antrag zielt darauf, das Aufkommen an Ausgleichsabgabe zwischen Bund und Ländern neu aufzuteilen. Vom Gesamtaufkommen (rd. ½ Mrd. Euro jährlich) erhalten derzeit 80 % die Integrationsämter der Länder und 16 % die Bundesagentur für Arbeit, die damit jeweils ihre besonderen Leistungen für schwerbehinderte Menschen finanzieren. 4 % gehen an den Ausgleichsfonds beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales, der daraus z. B. innovative Modellprojekte zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben unterstützt. Bereits im Jahr 2009 war die Verteilung der Mittel der Ausgleichsabgabe zugunsten der Länder und zu Lasten der Bundesagentur für Arbeit geändert worden (Erhöhung des Länderanteils von 70 % auf 80 %, Reduzierung des Anteils der Bundesagentur für Arbeit von 26 % auf 16 %). Nach dem Antrag sollen die Länder künftig 90 % erhalten und die Bundesagentur für Arbeit nur mehr 6 %, d. h. 10 Prozentpunkte (= 60 Mio. Euro jährlich) sollen vom Bund auf die Länder übertragen werden.

Die in der Antragsbegründung vorgetragene Argumente zur Erforderlichkeit der Änderung treffen nicht zu: Die Änderung ist insbesondere zur dauerhaften Sicherung der im

Rahmen des Arbeitsmarktprogramms „AlleImBetrieb“ geschaffenen zusätzlichen Arbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen in Integrationsprojekten nach Auslaufen des Programms nicht erforderlich, weil die vom Bund aus dem Ausgleichsfonds zur Verfügung gestellten 150 Mio. Euro von jedem Land nach Bedarf auf mehrere Jahre verteilt werden können und ein evtl. tatsächlich auftretender Mehrbedarf schon durch die zum 1. Januar 2017 eintretende Erhöhung der Ausgleichsabgabe nach § 77 Absatz 3 SGB IX um rd. 10% finanziert werden kann. Sie ist auch zur Beteiligung der Integrationsämter an Maßnahmen zur beruflichen Orientierung schwerbehinderter Jugendlicher nicht erforderlich, weil im Geist der Inklusion berufliche Orientierung auch für schwerbehinderte Schülerinnen und Schüler von den für den Bildungssektor zuständigen Kultusressorts finanziert werden sollte und deshalb die Beteiligung der Integrationsämter nach § 185 Absatz 3 Nummer 5 SGB IX-E nur nachrangig in Betracht kommt. Sie ist schließlich auch zur ergänzenden Förderung von Arbeitsverhältnissen im Rahmen des Budgets für Arbeit durch die Integrationsämter nicht erforderlich, weil für ein Budget für Arbeit (§ 61 SGB IX-E) der Träger der Eingliederungshilfe zuständig ist und eine ergänzende Förderung durch die Integrationsämter nicht zwingend ist.

Der Antrag ist zur besseren finanziellen Ausstattung der Integrationsämter auch keineswegs alternativlos. Im Antrag 66 fordert der Bundesrat, dass Aufträge an Inklusionsbetriebe künftig wie Aufträge an Werkstätten für behinderte Menschen auf die Ausgleichsabgabe anrechenbar sein sollen. Diese Maßnahme würde zu Einnahmeausfällen von gut 40 Mio. Euro führen. Wenn der Bundesrat, wie von der Bundesregierung vorgeschlagen, auf diese fachlich nicht zu befürwortende Maßnahme verzichtet, wäre ein großer Teil der durch die Umverteilung angestrebten Mehreinnahmen ausgeglichen.

Zu Ziffer 94 (Artikel 22 Nummer 5 Buchstabe b (§ 6 Absatz 3 WMVO))

Die Bundesregierung hat den Vorschlag des Bundesrates geprüft und schlägt keine Rechtsänderung vor. In Mitbestimmungsangelegenheiten soll nur dann der Einigungsvorschlag der Vermittlungsstelle nicht die Entscheidung der Werkstatt ersetzen, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die nur einheitlich für das Fachpersonal und Werkstattbeschäftigte geregelt werden können. Dies dürfte in der Praxis nur die Frage der täglichen Arbeitszeit betreffen.

Andere Fragen der Mitbestimmung, wie etwa die Entlohnungsgrundsätze, die Verpflegung, die Fort- und Weiterbildung, die Gestaltung von Sanitär- und Aufenthaltsräumen, werden nicht betroffen sein. Die hinter dem Antrag stehende Annahme, die Mitbestim-

mungsrechte des Werkstatttrates würden durch die derzeitige Formulierung faktisch wertlos, trifft also nicht zu.

Unzutreffend ist auch die in der Begründung des Antrags enthaltene Annahme, die Werkstatt habe ein „umfassendes Vetorecht“. Die Vermittlungsstelle besteht aus drei Mitgliedern, einem Vertreter der Werkstatt, einem Vertreter des Werkstatttrates und einem unparteiischen Vorsitzenden, auf den sich Werkstatt und Werkstatttrat einigen (§ 6 Absatz 1 WMVO).

Zu Ziffer 95 (Überschrift, Absatz 2 - Absatz 3 - neu - Absatz 4 - neu - Absatz 5 - neu - Absatz 6 - neu - BTHG)

Zu Artikel 25 Absatz 2

Die Bundesregierung teilt die Einschätzung des Bundesrates zur Ergänzung des Absatzes 2 um eine Berichtspflicht. Nach Auffassung der Bundesregierung sollte der Bericht jedoch so zeitnah vorliegen, dass dem Gesetzgeber genügend Zeit bleibt, die erforderlichen Schlussfolgerungen zu ziehen. Die Bundesregierung vertritt darüber hinaus die Auffassung, dass der Bericht beiden gesetzgeberischen Körperschaften, also dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat zugeleitet werden sollte.

Zu Artikel 25 Absatz 3

Die Bundesregierung prüft den Vorschlag des Bundesrates, das BTHG um eine Norm zur Evaluation der durch das Bundesteilhabegesetz entstehenden finanziellen Auswirkungen für die Eingliederungshilfe zu ergänzen. Auf die Ausführungen zu Ziffer 1 wird verwiesen.

Zu Artikel 25 Absätze 4 - 6

Die Bundesregierung folgt dem Vorschlag des Bundesrates nicht. Eine regelhafte Beteiligung des Bundes an den Kosten der Eingliederungshilfe wird abgelehnt. Auf die Ausführungen zu Ziffer 1 wird verwiesen. Mit Umsetzung dieses Vorschlages würde der Bund alle Ausgaben für die Eingliederungshilfe tragen, die höher sind als die des Jahres 2016. Damit setzt sich der Vorschlag auch in Widerspruch zu den Vorschlägen unter Ziffer 1 sowie zu Absatz 4 Satz 1 dieses Änderungsvorschlags, wonach der Bund lediglich diejenigen Ausgaben ausgleichen soll, die den Trägern der Eingliederungshilfe durch das mit dem BTHG eingeführten Änderungen entstehen.

Darüber hinaus vertritt die Bundesregierung die Auffassung, dass die Absätze 4 bis 6 nicht vereinbar mit Artikel 104a Absatz 3 des Grundgesetzes wären. Nach dieser Norm darf sich der Bund nur an den Kosten von Bundesgesetzen beteiligen, die Geldleistungen

gewähren. Beim SGB IX-E, Teil 2 (Eingliederungshilferecht) handelt es sich jedoch um ein Sachleistungsgesetz.

Zu Ziffer 96 (Artikel 26 Absatz 3 - (Inkrafttreten, Außerkrafttreten BTHG))

Die Bundesregierung folgt dem Vorschlag des Bundesrates nicht. Auf die Ausführungen zu Ziffer 77 wird verwiesen.

